

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB's) der aew-absolute GmbH – HRB 10985 Amtsgericht Pinneberg für den nichtkaufmännischen Verkehr (Verkäufer ist Unternehmer, Besteller/Käufer ist Verbraucher)

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Das Angebot ergibt sich entsprechend der Beschreibung der Leistung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, bezieht sich das Angebot immer auf die reine Warenlieferung (frei Bordsteinkante, frei befahrbares Grundstück).

Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

§ 2 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassene Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller schriftlich unsere ausdrückliche Zustimmung.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Der Kaufpreis versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gilt die am Tag der Lieferung gültige Umsatzsteuer.

(2) Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises nicht in bar oder über Kartenzahlung, hat die Zahlung des Kaufpreises ausschließlich auf das in der Rechnung/Bestellung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis/das Entgelt spätestens bei Auslieferung unserer Ware oder bei Fertigstellung unserer Leistungen zu zahlen. Verzögern sich unserer Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als 2 Monate, bezogen auf den ursprünglich vereinbarten Liefertermin, sind vom Besteller mindestens 2/3 des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig. Die Regelungen unter § 6 dieser Bedingungen bleibt in diesem Fall unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

§ 4 Bestellangaben und bauseitige Voraussetzungen

Für die Richtigkeit der vom Besteller erteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen hat der Besteller einzustehen, mit der Folge, dass sich aus eventuellen Unrichtigkeiten ergebende zusätzliche Kosten zu seinen Lasten gehen, es sei denn, dass wir die Unrichtigkeit der Angaben und Unterlagen grob fahrlässig hätten erkennen müssen.

Kann die von uns gelieferte Ware nicht in Betrieb genommen werden, da am Aufstellort des Bestellers bauliche, technische oder rechtliche Voraussetzungen (z.B. Fensterkontaktschalter, Frischluftzufuhr, Druckwächter, Pumpengruppen, Pufferspeicher, Zuleitungen, behördliche Genehmigungen u.v.m.) nicht vorliegen, trägt alleine der Besteller die Folgen dessen. Der Besteller kann in diesem Fall weder vom Vertrag zurück treten noch anderweitige Ansprüche gegen uns geltend machen, es sei denn wir wären gesetzlich dazu verpflichtet.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

(1) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Der Besteller kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen vereinbarten Liefertermin/eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Vertragsrücktritt, Schadensersatz

Für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück tritt oder seiner Abnahmeverpflichtung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 8 Materialzusicherungen, Schornsteinquerschnitte

(1) Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur allgemein das Aussehen des Materials. Handmuster von Marmor, Kachel und Stein etc. und Abschlüsse von Platten o.ä. können niemals Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Materials in sich vereinigen. Sie gelten daher als Durchschnittsprobe. Befinden sich Keramik-, Kachel- oder Naturprodukte wie z.B. Natursteine im Lieferumfang, verarbeitet, sind unterschiedliche Maserungen, kleinere Quarz- oder Steinschlüsse, Farbabweichungen sowie Haarrisse bei der Keramik kein Beanstandungsgrund. Ebenso sind bei Stahlverkleidungen Farbabweichungen vom Muster kein Grund für eine Beanstandung.

(2) Keine Haftung wird von uns für eventuelle andere Einflüsse übernommen, die aus zu engem Schornsteinquerschnitt, ungünstigen Abzugsverhältnissen, Fallwinden oder daraus entstehen, dass behördliche Bestimmungen außerhalb der Leistungen des Lieferanten nicht eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn der Besteller vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen hat oder wir solche eventuellen Einflüsse im Sinne des vorhergehenden Satzes kennen oder grob fahrlässig nicht erkennen.

(3) Auf außergewöhnliche Schornsteinquerschnitte und ungünstige Abzugsverhältnisse in Schornsteinen hat der Besteller vor Auftragserteilung hinzuweisen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend

zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen/Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

(2) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnten, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(3) Offensichtliche Mängel sind vom Besteller spätestens 1 Woche nach Gefahrenübergang schriftlich uns gegenüber zu rügen. Weiter ist der Besteller verpflichtet, Mängel innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Besteller möglich, zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für die Mängelrechte des Bestellers dar.

(4) Der Besteller hat zunächst die Wahl, ob Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Vertragsrücktritt erklären.

(5) Mangelhafte Liefergegenstände dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht durch den Besteller montiert werden, sofern sie vor der Montage als fehlerhaft erkannt werden können. Sie sind zwecks Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung in nicht montierten Zustand zur Verfügung zu stellen. Stellt der Besteller während der Montage nach dem Einbau des Liefergegenstandes fest, dass er mangelhaft ist, ist der Besteller verpflichtet, die weitere Montage einzustellen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen kann zu einem Ausschluss der Gewährleistung führen, wenn durch den Einbau des mangelhaften Liefergegenstandes eine Nachbesserung nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(6) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben, es sei denn wir sind zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.

(7) Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(8) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(9) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(10) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang, bei gebrauchten Waren 1 Jahr ab Gefahrenübergang. Eine Gewährleistung für Waren mit ausgewiesenen Mängeln ist ausgeschlossen. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Eine Nachbesserung (z.B. Behebung Mangel oder Austausch) innerhalb des Gewährleistungszeitraums verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

§ 11 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).